

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0661b951-6847-3219-b9c7-c40f08b51b8b>

Bibliografie

Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) - Gesetzliche Unfallversicherung -
Amtliche Abkürzung	SGB VII
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-7

§ 153 SGB VII - Berechnungsgrundlagen

(1) Berechnungsgrundlagen für die Beiträge sind, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nicht etwas anderes ergibt, der Finanzbedarf (Umlagesoll), die Arbeitsentgelte der Versicherten und die Gefahrklassen.

(2) Das Arbeitsentgelt der Versicherten wird bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes zu Grunde gelegt.

(3) ¹Die Satzung kann bestimmen, dass der Beitragsberechnung mindestens das Arbeitsentgelt in Höhe des Mindestjahresarbeitsverdienstes für Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu Grunde gelegt wird. ²Waren die Versicherten nicht während des ganzen Kalenderjahres oder nicht ganztätig beschäftigt, wird ein entsprechender Teil dieses Betrages zu Grunde gelegt.

(4) ¹Soweit Rentenlasten nach [§ 178 Abs. 2](#) und [3](#) gemeinsam getragen werden, bleiben bei der Beitragsberechnung Unternehmen nach [§ 180 Abs. 2](#) außer Betracht. ²Soweit Rentenlasten nach [§ 178 Abs. 2 Nr. 2](#) und [Abs. 3 Nr. 2](#) gemeinsam getragen werden, werden sie auf die Unternehmen ausschließlich nach den Arbeitsentgelten der Versicherten in den Unternehmen unter Berücksichtigung des Freibetrages nach [§ 180 Abs. 1](#) umgelegt.

